

30. Mai 2023

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### Eingruppierung von Tarifbeschäftigten als „Sonstige Beschäftigte“

Die Vorschrift beschreibt die tariflichen Regelungen und Anforderungen an den „Sonstigen Beschäftigten“ im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit zu einem Bildungsabschluss. Zugleich wird die einheitliche Anwendung sichergestellt.

Die neue Version der Vorschrift wurde nach Evaluierung mit den personalbearbeiteten Dienststellen sowie aufgrund von Änderungen und Ergänzungen der rechtlichen Rahmenbestimmungen und Dokumentationen vollständig inhaltlich überarbeitet. Ferner wurde sie um Aspekte bei den Ausschreibungsverfahren ergänzt.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1300/32 – Version 2 vom 10. Mai 2023*

### ...aus der Tariflandschaft

#### Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Neben dem TV Inflationsausgleich werden auch die weiteren Bausteine der Tarifeinigung zur Einkommensrunde 2023 durch den Arbeitgeber mit dem Bezugsrundschriften veröffentlicht und erläutert.

Weitere Details zu den Ergebnissen der Einkommensrunde 2023 können Sie der aktuellen Ausgabe 2-2023 der VAB aktuell, aber auch der künftigen Ausgabe 3-2023 der Mitgliederzeitschrift des VAB entnehmen.

Quelle: *Rundschriften des BMI – D5.31002/72#8 vom 26. April 2023*

## **Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)**

Eine Säule des Abschlusses zur diesjährigen Einkommensrunde ist der TV Inflationsausgleich.

Mit dem Bezugsrundschriften wird einerseits durch den Arbeitgeber der Tarifvertrag veröffentlicht, zum anderen werden mit ihm Hinweise zur Auszahlung gegeben.

Weitere Details zu den Ergebnissen der Einkommensrunde 2023 können Sie der aktuellen Ausgabe 2-2023 der VAB aktuell, aber auch der künftigen Ausgabe 3-2023 der Mitgliederzeitschrift des VAB entnehmen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – D5.31002/72#12 vom 24. April 2023

## **Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen – Erklärungsfrist abgelaufen**

Die Komponenten der Tarifeinigung 2023 standen unter Vorbehalt einer Erklärungsfrist. Innerhalb dieser Frist hätten von Seiten der Arbeitgeber wie auch von Seiten der Gewerkschaften Einwendungen erhoben werden können. Diese Frist endete am 17. Mai 2023. Einwende wurden von keinen Seiten erhoben, sodass das Tarifergebnis nun bindend ist.

Das Bezugsrundschriften informiert über diesen Prozess und hält die Bindung formal fest.

Quelle: Rundschreiben des BMI – D5.31002/72#8 vom 19. Mai 2023

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Keine Anzeichen für eine Lohn-Preis-Spirale**

Die Bundesregierung sieht bisher keine Anzeichen für eine die Inflation treibende Lohn-Preis-Spirale. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion schreibt die Regierung weiter, gegen eine Lohn-Preis-Spirale würden die Entlastungspakete sowie die Inflationsausgleichsprämie wirken. Auch in der Eurozone gebe es derzeit keine Anzeichen für eine Lohn-Preis-Spirale.

In der Antwort wird weiterhin auf von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmen verwiesen, die die Preisentwicklung dämpfen könnten. So könnten die Preisbremsen für Gas und Strom die Inflationsrate in diesem Jahr um rund 0,6 Prozentpunkte senken, heißt es in der Antwort unter Berufung auf die Diagnose der Gemeinschaft der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die 2022 beschlossenen drei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von rund 100 Milliarden Euro sowie den für die Jahre 2022 und 2023 beschlossenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie, der mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro für streng zweckgebundene Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise bis zum 30. Juni 2024 ausgestattet worden sei.

Weiterhin ermögliche die Inflationsausgleichsprämie als Teil des dritten Entlastungspakets, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen Beitrag bis zu 3.000 Euro im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren könnten. Als steuer- und abgabenbefreite und insoweit attraktive Einmalzahlung könne die Inflationsausgleichsprämie die Kaufkraft der Arbeitnehmer stützen. Verwiesen wird zudem auf die Anhebung des allgemeinen Mindestlohns, die Einführung von Wohngeld Plus und die Erhöhung des Regelbedarfs im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes. Außerdem werden die Heizkostenzuschüsse und Energiepreispauschalen aufgeführt.

Gefragt nach Prognosen für die weitere Entwicklung der Inflation verweist die Regierung auf Daten der Europäischen Kommission, nach denen in Deutschland in diesem Jahr die Inflationsrate bei 6,3 Prozent liegen soll. Im kommenden Jahr soll die Inflationsrate auf 2,4 Prozent sinken.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6258) und Antwort der Bundesregierung (20/6569) – hib 323/2023 vom 2. Mai 2023*

### **Altersarmut in Deutschland**

Mit 28,1 Prozent ist die Armutsrisikoquote bei den über 65-Jährigen in Deutschland im Jahr 2021 höher als die des EU-Durchschnitts gewesen. Diese belief sich schätzungsweise auf 27,4 Prozent. Das antwortet die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion zum Thema Altersarmut.

In Deutschland zeigen sich laut Antwort mit Blick auf die Staatsangehörigkeit große Unterschiede beim Armutsrisiko. Insgesamt sei die Quote bei ausländischen Staatsangehörigen höher. Seit 2019 sei sie von 16,2 Prozent auf 27,6 Prozent (2021) gestiegen. Bei Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit hingegen ist sie nach Angaben der Bundesregierung leicht gesunken - von 15,4 Prozent (2019) auf 14,2 Prozent (2021).

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6064) und Antwort der Bundesregierung (20/6386) – hib 329/2023 vom 4. Mai 2023*

### **Elf von 55 Bundesunternehmen ohne Tarifbindung**

Elf von 55 Bundesunternehmen sind aktuell ohne Tarifbindung oder eine Anlehnung an Tarifverträge beziehungsweise an eine Betriebsvereinbarung über Entgelte. Dies berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Von diesen elf Unternehmen hätten allerdings vier Unternehmen keine Belegschaft oder kein operatives Geschäft. Bei den meisten anderen Unternehmen bestehe hingegen eine Tarifbindung oder eine Anlehnung an Tarifverträge. In der Antwort werden die einzelnen Unternehmen detailliert aufgeführt.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6509) und Antwort der Bundesregierung (20/6732) – hib 358/2023 vom 12. Mai 2023*

### **Erwerbsquote in Deutschland bei knapp 62 Prozent**

Die Zahl der Erwerbslosen ist in den vergangenen zehn Jahren von rund 2,2 Millionen (2012) auf etwa 1,4 Millionen (2022) gesunken. Gleichzeitig sei die Zahl der Erwerbslosen, die angaben, bei der Bundesagentur für Arbeit weder „arbeitslos“ noch „arbeitsuchend“ gemeldet zu sein, von circa 281.000 Menschen (2012) auf rund 435.000 im Jahr 2022 gestiegen. Dies antwortet die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Die Erwerbsquote in Deutschland habe sich im Betrachtungszeitraum wenig verändert und sei insgesamt von 59,4 Prozent (2012) auf etwa 61,7 Prozent (2022) gestiegen. Laut Statistischem Bundesamt sind die Unterschiede zwischen Erwerbslosen und Arbeitslosen teilweise erheblich. So zählten beispielsweise Arbeitslose, die bis zu 15 Stunden in der Woche arbeiten, nicht als erwerbslos, sondern als erwerbstätig.

Die Unterbeschäftigungsquote sei in den letzten zehn Jahren um rund zwei Prozent zurückgegangen - von 8,9 Prozent (2013) auf 6,9 Prozent im Jahr 2022. In absoluten Zahlen ausgedrückt galten laut Antwort 2022 rund 3,2 Millionen Menschen als unterbeschäftigt, 2013 waren es 3,9 Millionen. Unterbeschäftigung werde als „eine Untergruppe der Erwerbstätigkeit definiert“ und umfasse „alle erwerbstätigen Personen, die den Wunsch nach zusätzlichen Arbeitsstunden haben, für zusätzliche Arbeitsstunden kurzfristig verfügbar sind und gegebenenfalls unterhalb eines Arbeitszeitschwellenwertes gearbeitet haben“.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6114) und Antwort der Bundesregierung (20/6671) – hib 382/2023 vom 23. Mai 2023*

### **Keine grundlegende Reform des Unterhaltsvorschlusses geplant**

Die Bundesregierung plant nach eigenen Angaben derzeit keine grundlegende Reform des Unterhaltsvorschlusses. Änderungen des Unterhaltsvorschlussesgesetzes könnten sich jedoch im Zuge der geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung ergeben, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion weiter.

Wie sie darin erläutert, ist der Unterhaltsvorschuss die seit mehr als 40 Jahren „breit bekannte und niedrigschwellig zugängliche Leistung für Kinder Alleinerziehender, die keinen beziehungsweise keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten“. Mit dem Unterhaltsvorschuss wird danach das sächliche Existenzminimum der Kinder gesichert und die Doppelbelastung der alleinerziehenden Elternteile aus ganz überwiegender Betreuung und dem Aufkommen für den Unterhalt des Kindes abgemildert.

Im Jahr 2017 sei der Unterhaltsvorschuss durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer und die Bezugsmöglichkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres „erheblich ausgebaut“ worden, führt die Bundesregierung ferner aus. Die Zahl der unterstützten Kinder habe sich dadurch von 414.004 am 30. Juni 2017 auf rund 825.000 am 31. Dezember 2022 erhöht.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6604) und Antwort der Bundesregierung (20/6798) – hib 377/2023 vom 22. Mai 2023*

## ...aus der Rechtsprechung

### **Soziale Medien mit Kommentarfunktion können mitbestimmungspflichtige Überwachungseinrichtungen sein**

Betreibt eine Stelle der öffentlichen Verwaltung in sozialen Medien eigene Seiten oder Kanäle, kann wegen der für alle Nutzer bestehenden Möglichkeit, dort eingestellte Beiträge zu kommentieren, eine technische Einrichtung zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Beschäftigten vorliegen, deren Einrichtung oder Anwendung der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

Quelle: *Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts [BVerwG 5P 16.212] – Pressemitteilung 34/2023 vom 4. Mai 2023*

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Ja, zu  %  Nein  
Auszubildende/r:  Ja, seit

Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAÙE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

### Monatsbeiträge 2023

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort  Datum  Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.